

**Gemeinde Lobbach
Rhein-Neckar-Kreis**

Satzung

über den Bebauungsplan „Lobenfelder Weg II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lobenfeld hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. i. S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) den Bebauungsplan „Lobenfelder Weg II“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 26.11.2015 letztmalig ergänzt am 21.02.2019, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 26.11.2015, letztmalig ergänzt am 21.02.2019
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 03.12.2015, letztmalig ergänzt am 21.02.2019

Beigefügt sind eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) sowie, als gesonderte Teile, ein Umweltbericht und Grünordnungsplan sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Lobbach, den 26.07.2019

Edgar Knecht, Bürgermeister